Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 28.08.2026

Az.: K 129/25

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.04.2027	**09:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
4000/100.000	Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.	5960 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Rudolstadt	3, 833	Gebäude- und Freifläche	Schloßbezirk 7, 7a, 7b, 8, 9, 9a, 07407 Rudolstadt	3.177

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 5957 bis 5962). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 12.04.2002; übertragen aus Blatt 5932; eingetragen am 06.06.2002.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Eigentumswohnung mit 3 Wohnräumen, Küche, Bad, Flur

Wohnfläche ca. 75 qm

nähere Angaben siehe Gutachten;

Verkehrswert: 93.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.11.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.